

## **Abstract**

Die fortschreitende Digitalisierung hat den öffentlichen und politischen Diskurs der Gesellschaft in den digitalen Raum der sozialen Medien verlagert und hierdurch einen der wichtigsten Debattenräume der modernen Zeit generiert. Gegenwärtig ist jedoch eine massive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses innerhalb der sozialen Medien und insbesondere in den sozialen Netzwerken festzustellen. Die Kommunikation im Netz ist oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt. Dies spiegelt sich vermehrt in besonders gesellschaftsschädlichen Normbrüchen aus dem Phänomenbereich der Hasskriminalität wider, die aufgrund der Eigenschaften der sozialen Netzwerke von einem großen Kreis an Rezipienten global wahrgenommen werden können. Diese besonders schädliche Entwicklung wurde von den politischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern vor längerer Zeit erkannt und führte bereits zu einer Umsetzung von entsprechenden legislativen Maßnahmen und Bemühungen zur zielgerichteten Bekämpfung des Phänomenbereichs der Hasskriminalität.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es zu analysieren, wie sich eine nahezu vollständige Verhaltens- und Devianztransparenz innerhalb sozialer Netzwerke sowie das Ausbleiben von Reaktionen der Instanzen der formellen Sozialkontrolle auf die Normakzeptanz und -geltung auswirkt. Zudem wird die Wirkung bereits umgesetzter („de lege lata“) und noch ausstehender („de lege ferenda“) legislativer Regulierungen zur Bekämpfung von Hasskriminalität in sozialen Netzwerken auf die Geltung von Normen sowie die Aufgabenwahrnehmung der Instanzen der formellen Sozialkontrolle betrachtet. Die Beantwortung der aufgestellten Forschungsfragen erfolgt im Rahmen einer literaturtheoretischen Auseinandersetzung mit der Normtheorie von Heinrich Popitz zur „Präventivwirkung des Nichtwissens“, aktuellen kriminalpolitischen Entwicklungen und Absichten, empirischen Studien zur Geltung von Normen sowie weiteren fachlichen Texten zum Umgang mit Hasskriminalität in sozialen Netzwerken. Der aktuelle Themenbereich der „Hasskriminalität“ bietet sich als geeignete rechtstatsächliche Analysefolie an. Auf der Grundlage empirischer Befunde lässt sich die Aussage treffen, dass die Normgeltung innerhalb sozialer Netzwerke durch die Sichtbarkeit von Normbrüchen und den bislang mehrheitlich ausbleibenden Reaktionen der Instanzen der formellen Sozialkontrolle negativ beeinflusst wird. Dieser Umstand führt mitunter zu einer Steigerung kriminogen wirkender Faktoren. Delikte der Hasskriminalität in sozialen Netzwerken resultieren häufig aus einer zunehmenden Anspannung bzw. aus einer emotionalen Situation und werden durch eine mangelnde Selbstkontrolle wesentlich begünstigt. Empirische Befunde bestätigen eine kriminalitätshemmende Wirkung durch die Erhöhung des Sanktionsrisikos bei Personen, die u. a. eine mangelnde Fähigkeit zur Selbstkontrolle aufweisen.

Bisher umgesetzte legislative Maßnahmen in Form des Netzwerkdurchsetzungsgesetz führen zwar zu einer Verringerung der Sichtbarkeit von Normbrüchen, angepasste und individuelle

Sanktionen bleiben jedoch aus, da die Instanzen der formellen Sozialkontrolle aufgrund einer unionsrechtswidrigen Regulierung des Gesetzes keine Kenntnis über die Normbrüche innerhalb der Netzwerke erhalten. Aus diesem Grund kam es nicht zu den zuvor erwarteten Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der Instanzen der formellen Sozialkontrolle. Derzeit noch nicht hinreichend zu prognostizieren sind die Effekte, die die Regulierungen des europäischen „Digital Services Acts“ auf die Normgeltung in den sozialen Netzwerken sowie die Tätigkeit der Instanzen der formellen Sozialkontrolle entfalten werden.

Fest steht hingegen, dass die Sicherheitsbehörden gefordert sind eine Strategie für die Aufgabenwahrnehmung im digitalen Raum zu entwickeln, um auch dort die ihnen übertragenen Aufträge angemessen wahrnehmen zu können.